

geordneter Beschaffenheit, wenn wir auf den wissenschaftlichen Gehalt sehen. Um so höher ist ihre geschichtliche Bedeutung: denn ohne sie hätte sich die Rezeption des römischen Rechts nicht vollenden können, weil nur durch sie die ungeheure Kluft ausgefüllt wurde, welche zwischen der von Italien überkommenen Jurisprudenz und dem bürgerlichen Leben Deutschlands bestand.

Der durchschlagende Charakter der populären Literatur liegt darin, daß sie nicht auf wissenschaftliches Verständniß, sondern auf Erfassung des Positiven mit dem Gedächtniß; nicht auf das Begreifen des inneren Zusammenhangs, sondern auf die Einprägung der äußerlichen Unterscheidungen; nicht auf die Erkenntniß des Wesens der Rechtsinstitute, sondern auf die Erlernung ihrer formalen Erscheinung hinarbeitet. Mit kurzgefaßten Regeln, Uebersichten und Auszügen, mit Verzeichnissen der Eintheilungen und Titel- Ueberschriften, war man bemüht, eine mechanische Herrschaft über den Inhalt der großen Rechtsbücher zu begründen; und um leicht dem Gedächtnisse nachhelfen zu können, ward häufig der alphabetischen Ordnung der Vorzug eingeräumt. Die Rechtsgeschäfte und gerichtlichen Handlungen erfaßte man von ihrer formalen Seite, als derjenigen, welche sich dem Gedächtnisse am leichtesten einprägt: man lehrte und lernte sie in gedrängten Uebersichten und zahlreichen Formeln, durch deren Besitz man zugleich den Inhalt bis zu einem gewissen Grade beherrschte.

Bezeichnend ist es ferner, daß wir in dieser populären Literatur von der Berücksichtigung des heimischen Rechts mit wenigen Ausnahmen nur geringe Spuren finden. Ihr Zweck liegt in der Erlernung und Anwendung des fremden Rechts. Allein wenn wir bisher vorzugsweise vom römischen Rechte sprachen, weil eben dessen Einbürgerung das Ziel unserer Betrachtungen ist, so muß hier an die bekannte Thatsache erinnert werden, daß sich dieselbe nur in stäter Begleitung des kanonischen Rechts vollzogen hat. Wie sich dies in der gelehrten Literatur zeigt, so tritt es auch in der populären greifbar hervor, weshalb wir hier nicht von einer bloß römischen, sondern nur von einer römisch-kanonischen Doctrin und Praxis reden, und keinen dieser beiden Bestandtheile in unserer Darstellung absondern können; wir werden sogar mit Rücksicht auf Aehnlichkeit und Verwandtschaft manche Schriften hereinziehen müssen, welche vorzugsweise oder ausschließlich das kanonische Recht berücksichtigen. Ganz besonders gilt das Gesagte von den prozessualischen Hülfsbüchern: denn auf diesem Gebiete hatte das kanonische Recht mehr als auf einem andern die römischen